



HVBG

HVBG-Info 17/1998 vom 26.06.1998, S. 1601 - 1608, DOK 512.24/017-LSG

**Zuständigkeitsbescheid (§§ 646, 664 Abs. 1 und Abs. 3 RVO) -
Urteil des LSG Berlin vom 03.02.1998 - L 2 U 50/97**

Zuständigkeitsbescheid (§§ 646, 664 Abs. 1 und Abs. 3 RVO;
§ 136 Abs. 1 SGB VII; §§ 40 Abs. 1, 44 SGB X);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 03.02.1998
- L 2 U 50/97 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 2 U 1/98 R - wird berichtet.)

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 03.02.1998 - L 2 U 50/97 -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Hat eine Berufsgenossenschaft einem Unternehmen einen
Zuständigkeitsbescheid erteilt und widerspricht die Aufnahme
als Mitglied nicht eindeutig den Zuständigkeitsregelungen, dann
ist ein zu einem späteren Zeitpunkt von einer anderen
Berufsgenossenschaft erteilter Zuständigkeitsbescheid
rechtswidrig.
2. Zur Rücknahme von Zuständigkeitsbescheiden.

Orientierungssatz:

1. Eine Doppelmitgliedschaft stellt einen elementaren Verstoß
gegen das Versicherungsprinzip mit der Folge der Nichtigkeit
des späteren Aufnahmebescheids dar.
2. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist es
unrichtig i.S. des § 664 Abs. 3 RVO die Eintragung eines
Unternehmers in das Unternehmerverzeichnis einer BG, wenn sie
entweder aufgrund eines so gröblichen Irrtums erfolgt ist, daß
die weitere Belassung des Unternehmers bei der formal zuständig
gewordenen BG der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung eindeutig
zuwiderlaufen würde, oder wenn nachweisbar schwerwiegende
Unzuträglichkeiten bestehen, welche die Belassung des
Unternehmens als unbillige Härte erscheinen lassen
(vgl. BSG vom 30.10.1974 - 2 RU 42/73 = BSGE 38, 187).
3. Zum Begriff der schwerwiegenden Unzuträglichkeit
(vgl. BSG vom 28.11.1961 - 2 RU 36/58 = BSGE 15, 281).